



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 3

zu den Entwürfen

- eines Kantonsratsbeschlusses über die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung»**
- einer Änderung des Steuergesetzes**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung» abgelehnt wird. Gleichzeitig unterbreitet er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf zur Initiative in der Form einer Änderung des Steuergesetzes.

Die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung», die in der Form eines ausformulierten Entwurfs abgefasst ist, will das Recht ausländischer Staatsangehöriger auf Besteuerung nach dem Aufwand nach dem Zuzugsjahr abschaffen.

Die Besteuerung nach dem Aufwand wird häufig auch als «Pauschalbesteuerung» oder «Pauschalsteuer» bezeichnet. Sie stellt keine individuelle Steuervereinbarung dar, sondern ist eine gesetzlich geregelte Methode zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens und Vermögens. Bei der Steuerberechnung gelangen die ordentlichen Tarife zur Anwendung. In einer jährlichen Kontrollrechnung werden die Einhaltung der Mindestbesteuerungsvorschriften und der Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand geprüft.

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist ein Instrument, das sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz geregelt ist. Die Kantone sind allerdings frei in ihrer Entscheidung, ob sie ausländischen Staatsangehörigen das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand auch über das Zuzugsjahr hinaus gewähren wollen. Heute gewähren alle Kantone ausländischen Staatsangehörigen dieses Recht, mit Ausnahme des Kantons Zürich. Dort wurde es in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 abgeschafft. In mehreren Kantonen sind zudem Vorstösse hängig, die auf eine Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand zielen.

Die Besteuerung nach dem Aufwand stellt ein Steuermodell dar, das für wohlhabende ausländische Staatsangehörige einen Anreiz schafft, sich in der Schweiz niederzulassen. Die nach dem Aufwand besteuerten Personen zahlen in der Schweiz erhebliche Steuern, tätigen hier oft grosse Investitionen in Wohneigentum und sichern durch ihre hohen Konsumausgaben Arbeitsplätze. Darüber hinaus tragen sie vielfach mit namhaften Zuwendungen an die Finanzierung von gemeinnützigen Institutionen und Projekten bei. Es besteht deshalb ein volkswirtschaftliches Interesse an diesem Besteuerungsmodell. Auch im Ausland existieren ähnliche Systeme der Pauschalbesteuerung.

Auf Bundesebene ist eine Reform der Besteuerung nach dem Aufwand im Gange (mit minimaler Bemessungsgrundlage von 400 000 Franken für die direkte Bundessteuer). Unter diesen Umständen wäre es verfehlt und für den Kanton Luzern nachteilig, wenn er die Besteuerung nach dem Aufwand einseitig abschaffen würde. Sinnvoll erscheint jedoch, die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand erheblich zu verschärfen. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Gesetzesinitiative ab und unterbreitet dem Kantonsrat einen Gegenentwurf. Dieser sieht vor, dass das steuerbare Einkommen neu mindestens dem Siebenfachen des Mietzinses oder des Mietwertes beziehungsweise dem Dreifachen des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung entsprechen muss, mindestens aber 600 000 Franken. Das steuerbare Vermögen soll auf mindestens das Zwanzigfache des steuerbaren Einkommens festgelegt werden, muss also neu mindestens 12 Millionen Franken betragen. Damit wird sowohl dem Anliegen der Initiative, mehr Steuergerechtigkeit zu verwirklichen, als auch der Entwicklung auf Bundesebene Rechnung getragen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung» sowie eine Änderung des Steuergesetzes als Gegenentwurf zur Initiative.

I. Die Gesetzesinitiative

1. Wortlaut und Begründung

Am 1. April 2010 reichte ein Initiativkomitee der Grünen Kanton Luzern ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung des Steuergesetzes (StG; SRL Nr. 620):

«§ 21 Absatz 2 des kantonalen Steuergesetzes vom 22. November 1999 wird gestrichen.»

Zur Begründung seines Begehrens führt das Initiativkomitee an, die schweizerische Verfassung verlange, dass Bürgerinnen und Bürger nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Die Pauschalbesteuerung von reichen Ausländerinnen und Ausländern stehe im Widerspruch zu dieser Bestimmung und verletze daher die Rechtsgleichheit. Die Folgen einer Abschaffung der Pauschalbesteuerung seien gut zu verkraften:

- Die Erträge aus der Pauschalbesteuerung machten weniger als 1 Prozent des gesamten Steuerertrages aus. Würden diese Personen wegziehen, könnte der Staatshaushalt das verschmerzen.
- Unsere Region habe viele andere Vorteile als die Pauschalbesteuerung. Für viele seien die Steuern ein wichtiges Kriterium für den Zuzug, aber nicht das einzige. Ihnen gefalle es einfach in unserer Region.
- Falls ein bis zwei Millionäre dennoch den Kanton verlassen sollten, dann wögen die Einnahmen der Verbleibenden den wegfallenden Betrag um ein Vielfaches auf. Dazu komme die neu gewonnene Gerechtigkeit hinsichtlich der Steuerbemessung.

Seit den 1990er-Jahren habe die Zahl der pauschalbesteuerten ausländischen Personen im Kanton und in der ganzen Schweiz rasant zugenommen. Dies zeige, dass Reiche die Vorteile der Pauschalbesteuerung zu nutzen wüssten und damit die Steuersolidarität in ihrem Heimatland verweigerten. Mit der Abschaffung der Pauschalsteuer trage der Kanton Luzern zu einem neuen positiven Image der Schweiz bei.

2. Zustandekommen und Behandlung

Das Initiativkomitee reichte innert der gesetzlichen Sammlungsfrist 4252 gültige Unterschriften ein. Am 20. April 2010 erklärten wir gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes (SRL Nr. 10) die Initiative als zustande gekommen (vgl. Kantonsblatt Nr. 16 vom 24. April 2010, S. 1127). Die Initiative verlangt in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs die Aufhebung von § 21 Absatz 2 des Steuergesetzes.

Gemäss § 82b des Kantonsratsgesetzes (SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme. Beantragt der Regierungsrat die Ablehnung einer Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten. Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie. Er ist als Verfassungsänderung oder als Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt (§ 82g Kantonsratsgesetz).

Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Kantonsrat sie ganz oder teilweise als ungültig. Soweit die Initiative gültig ist, kann der Kantonsrat sie annehmen oder ablehnen (§ 82c Abs. 1a und b Kantonsratsgesetz).

Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82c Absatz 3 des Kantonsratsgesetzes den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Lehnt der Kantonsrat eine Initiative ab und verzichtet er auf einen Gegenentwurf, wird sie der Volksabstimmung unterbreitet (§ 82f Kantonsratsgesetz).

Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82h Kantonsratsgesetz). Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e Stimmrechtsgesetz).

II. Besteuerung nach dem Aufwand

1. Rechtsgrundlagen

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist für die Kantone verbindlich in Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) geregelt. Dieser lautet wie folgt:

Art. 6 *Besteuerung nach dem Aufwand*

¹ *Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.*

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so kann ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden werden.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 11 Abs. 1) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen;
- f. der Einkünfte, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) enthält in Artikel 14 eine analoge Bestimmung, wobei dessen Absatz 2 allerdings ein Recht (statt einer Kann-Vorschrift) auf (Weiter-)Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand für ausländische Staatsangehörige vorsieht. Die Ausführungsvorschriften sind in der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 15. März 1993 (SR 642.123) und im entsprechenden Kreisschreiben Nr. 9 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Dezember 1993 (www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00380/index.html?lang=de) geregelt.

Das Steuergesetz des Kantons Luzern regelt die Besteuerung nach dem Aufwand in Anlehnung an Artikel 6 StHG in § 21 wie folgt:

§ 21 Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Besitzen diese Personen nicht das Schweizer Bürgerrecht, kann ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden werden.

³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag

- a. *des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,*
- b. *der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,*
- c. *des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,*
- d. *der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,*
- e. *der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,*
- f. *der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.*

⁴ *Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.*

Gemäss § 7 der Steuerverordnung vom 12. Dezember 2000 (StV; SRL Nr. 621) wird für die Festlegung des steuerbaren Einkommens die eidgenössische Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer sinngemäss angewendet. Das steuerbare Vermögen wird unter Berücksichtigung des dem Aufwand entsprechenden steuerbaren Einkommens festgelegt. Es entspricht wenigstens dem Gesamtbetrag, der sich aus den in § 21 Absatz 3 StG erwähnten Vermögenswerten ergibt.

2. Voraussetzungen

Bei der Besteuerung nach dem Aufwand sind zwei Steuertatbestände zu unterscheiden: Zunächst haben alle natürlichen Personen,

- die erstmals oder nach zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nehmen und
- hier keine Erwerbstätigkeit ausüben,

das Recht, bis zum Ende der Steuerperiode, in der sie zugezogen sind, eine Besteuerung nach dem Aufwand zu verlangen. Dieses Recht ist im Bundesrecht (StHG und DBG) vorgegeben. Es gilt für schweizerische wie ausländische Staatsangehörige.

Personen ohne schweizerische Staatsangehörigkeit können sodann auch für die dem Zuzug folgenden Steuerperioden eine Besteuerung nach dem Aufwand verlangen, sofern sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Das StHG enthält diesbezüglich in Artikel 6 Absatz 2 eine Kann-Vorschrift. Die Kantone können diesen zweiten Steuertatbestand in ihrem Steuergesetz vorsehen, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Die mit der Initiative verlangte Streichung von § 21 Absatz 2 StG hätte konkret zur Folge, dass im Kanton Luzern auch bei ausländischen Staatsangehörigen in den Folgejahren nach ihrem Zuzug keine Besteuerung nach dem Aufwand mehr vorgenommen werden dürfte. Bei der direkten Bundessteuer könnten Ausländerinnen und Ausländer in solchen Fällen weiterhin eine Besteuerung nach dem Aufwand verlangen.

3. Dem Aufwand entsprechendes Einkommen und Vermögen

Sind die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand erfüllt, wird die Steuer «nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet». Bei der Festlegung des dem Aufwand entsprechenden Einkommens ist auf die gesamten Lebenshaltungskosten abzustellen. Dazu gehören namentlich die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Bildung, Unterhaltung, Reisen, Ferien, Personalkosten, Unterhaltskosten für Automobile, Boote und Flugzeuge, Kosten für die Haltung von aufwendigen Haustieren (z.B. Reitpferde). Weiter sind die entsprechenden Kosten von Familienangehörigen (insbesondere Ehegatten und Kindern) zu berücksichtigen.

Als Mindestaufwand gilt das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwertes (100%) des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung beziehungsweise das Zweifache des Pensionspreises (vgl. Art. 1 Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer i.V.m. § 7 StV).

Bei der Festsetzung des dem Aufwand entsprechenden Vermögens wird in der Regel das dem Aufwand entsprechende Einkommen mit fünf Prozent kapitalisiert.

4. Kontrollrechnung

Die Besteuerung nach dem Aufwand muss gemäss § 21 Absatz 3 StG mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag der schweizerischen Einkommen und Vermögen: das heisst des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften, der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften, des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens (mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen) und von dessen Einkünften, der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften, der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen, sowie der Einkünfte, für die eine Entlastung gemäss einem Doppelbesteuerungsabkommen beansprucht wird.

Die Kontrollrechnung bei der direkten Bundessteuer weicht insofern von derjenigen für die Staats- und Gemeindesteuern ab, als sie sich ausschliesslich auf die schweizerischen Einkommen bezieht, da mit der direkten Bundessteuer keine Vermögenssteuer erhoben wird.

5. Volkswirtschaftliche Bedeutung

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Besteuerung nach dem Aufwand sind in jüngster Zeit zwei Studien erschienen: eine Dokumentation des Vereins Mehrwert Schweiz vom November 2009 sowie eine Untersuchung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 25. Januar 2010 über die Besteuerung nach dem Aufwand aus ökonomischer Sicht.

Der Verein Mehrwert Schweiz, zu dessen Zielsetzung die Erhaltung der Besteuerung nach dem Aufwand gehört, kommt aufgrund einer Befragung von 126 Personen zu folgenden Ergebnissen:

- Die direkt bezahlten Steuern betragen 2008 insgesamt 578 Millionen Franken. Das ergibt bei 5000 nach dem Aufwand besteuerten Personen 115 600 Franken pro Person bei einem Vergleich zum Landesdurchschnitt von 16 200 Franken pro ordentlich besteuerte Person (2007).
 - Durchschnittlich investieren nach dem Aufwand besteuerte Personen zehn Millionen Franken für Wohneigentum in der Schweiz. Davon entfallen 30 Prozent auf den Landanteil. Die Baukosten pro Person betragen rund sieben Millionen Franken. Bei 400 Neuzuziehenden pro Jahr ergibt dies einen jährlichen Umsatz von rund 2,8 Milliarden Franken, was wiederum rund 18 000 Arbeitsplätzen im Bau- und Baunebengewerbe entspricht.
 - Die Befragten beschäftigen im Durchschnitt 2,3 Personen direkt (Haushalt, Garten usw.). Bei 5000 nach dem Aufwand besteuerten Personen sind dies 11 500 Arbeitsplätze. Da es sich um viele Teilzeitstellen handelt, entspricht dies rund 6000 Vollzeitstellen.
 - Die Befragten konsumieren im Durchschnitt Güter im Betrag von total 396 000 Franken pro Jahr. Nach Abzug des Konsums durch das Hauspersonal resultieren jährliche Konsumausgaben von durchschnittlich 346 000 Franken. 5000 nach dem Aufwand besteuerte Personen lösen damit einen Konsum von jährlich 1,73 Milliarden Franken aus. Dies entspricht 11 500 Arbeitsplätzen in Handel und Gewerbe.
 - Nach dem Aufwand besteuerte Personen generieren somit insgesamt rund 35 500 Arbeitsplätze (umgerechnet in Vollzeitstellen).
 - Die Befragten spenden im Durchschnitt 94 000 Franken pro Jahr an gemeinnützige Institutionen und Projekte. Das ergibt hochgerechnet auf alle nach dem Aufwand besteuerten Personen ein Spendenvolumen von 470 Millionen Franken.
- Die Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung beurteilt die Bedeutung der Besteuerung nach dem Aufwand aus ökonomischer Sicht weit zurückhaltender. Sie kommt – teilweise basierend auf den Unterlagen des Vereins Mehrwert Schweiz – zu folgenden Ergebnissen:
- 400 Haushalte, die sich jährlich in der Schweiz niederlassen und nach dem Aufwand besteuert werden, investieren rund 933 Millionen Franken in Immobilien. Davon entfallen 30 Prozent auf den Landanteil.
 - Mit den jährlichen Investitionen der nach dem Aufwand besteuerten Personen sind 3006 Vollzeitstellen in der Baubranche und 287 in der Immobilienbranche verbunden. Ausserdem entfallen 2174 Stellen auf weitere Wirtschaftsbranchen, welche Vorleistungen für die Bau- und Immobilienbranche erbringen.

- Insgesamt rechnet die Studie mit 22 497 Vollzeitstellen.
- Zusammenfassend hält die Studie fest, dass die Besteuerung nach dem Aufwand in etlichen Kantonen eine erhebliche fiskalische Bedeutung habe, insbesondere in den Tourismuskantonen. Es zeige sich auch, dass mit der Besteuerung nach dem Aufwand weitere positive volkswirtschaftliche Effekte verbunden seien: Sie stärke die Standortattraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb und übe durch ihre hohe Nachfrage nach Immobilien und Konsumgütern einen positiven Beschäftigungseffekt aus. Die Schätzung der Zahl der Beschäftigten sei jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Auf den Kanton Luzern bezogene Zahlen fehlen. Ausgehend von den beiden genannten Studien gelangt man für den Kanton Luzern zu folgenden Schätzwerten:

- jährliche Investitionen in Immobilien 23 Millionen (Studie Eidgenössische Steuerverwaltung) beziehungsweise 100 Millionen Franken (Studie Verein Mehrwert Schweiz),
- Vollzeitstellen 787 (Studie Eidgenössische Steuerverwaltung) beziehungsweise 1065 (Studie Verein Mehrwert Schweiz),
- Spendenvolumen an gemeinnützige Institutionen und Projekte rund 14 Millionen Franken.

6. Besondere Steuerregelungen in anderen Ländern

Verschiedene EU-Staaten wenden bei den Einkommenssteuern ebenfalls vereinfachte Bemessungsregeln an: namentlich Belgien, Grossbritannien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich und Zypern. Teilweise gehen diese Regelungen weiter als in der Schweiz. Mit ihrer Abschaffung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.

So kennt namentlich Grossbritannien eine spezielle Besteuerung von Personen, die dort «resident but not domiciled» sind, das heisst, die länger in Grossbritannien anwesend sind, ohne dass sich ihr Lebensmittelpunkt dort befindet. Solche Personen haben das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in Grossbritannien sowie weitere Einkünfte aus britischen und ausländischen Quellen zu versteuern, wenn diese nach Grossbritannien überwiesen oder dort bezogen werden. Im Gegensatz zur Besteuerung nach dem Aufwand in der Schweiz steht in Grossbritannien demnach eine Erwerbstätigkeit dem speziellen Steuerstatus nicht entgegen.

Österreich wendet eine spezielle Form der Meistbegünstigung an. Das Bundesministerium für Finanzen besitzt die Kompetenz, einer natürlichen Person beim Zuzug aus dem Ausland zu garantieren, dass sie in Österreich keine höhere Steuerbelastung hat als im letzten Wohnsitzstaat.

Besondere Regelungen kennen auch Staaten ausserhalb des EU-Raums: so beispielsweise Andorra, China, Liechtenstein, Monaco, Singapur und Thailand.

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Kanton Luzern

Im Kanton Luzern wurden 2009 drei parlamentarische Vorstösse zur Besteuerung nach dem Aufwand eingereicht: die Motion M 349 von Andrea Gmür-Schönenberger über eine Standesinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländer – Gleichbehandlung mit Schweizer Steuerpflichtigen und die Motion M 409 von Andreas Heer über die Anpassung der Pauschalbesteuerung im Kanton Luzern sowie die Anfrage A 516 von Heidi Rebsamen über die Pauschalbesteuerung.

Wir beantragten Ihnen, die Motion Gmür über eine Standesinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung abzulehnen. Wir begründeten die Ablehnung damals mit dem Hinweis, der Kanton Luzern sei von Niedrigsteuerkantonen umgeben, welche ohne Ausnahme die Besteuerung nach dem Aufwand kennen. Aus Wettbewerbsgründen solle deshalb eine Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand nur ins Auge gefasst werden, wenn diese Abschaffung gesamtschweizerisch erfolge. Äusserst nachteilig sei hingegen ein Alleingang des Kantons Luzern. Die Abwanderung von nach Aufwand besteuerten Personen in die umliegenden Niedrigsteuerkantone sei zu befürchten. Eine eigene Kantonsinitiative zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand würde die im interkantonalen Steuerwettbewerb deutlich verbesserte Position des Kantons Luzern unnötig gefährden.

Dagegen beantragten wir Ihnen, die Motion Heer über die Anpassung der Pauschalbesteuerung im Kanton Luzern als Postulat erheblich zu erklären. Wir befürworteten die grundsätzliche Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand. Wir erklärten uns aber damit einverstanden, im Rahmen der politischen Behandlung der bereits eingereichten St. Galler Standesinitiative und der diversen Vorstösse auf Bundesebene über die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) einen Mindeststeuerbetrag für eine Besteuerung nach dem Aufwand zu definieren und verschärfte Bedingungen zu prüfen. Der Mindeststeuerbetrag sollte aber für die gesamte Schweiz festgesetzt werden.

Ihr Rat stimmte in der Maisession 2009 unseren Anträgen zu (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009, S. 1113 und 1120). Die Anfrage Rebsamen beantworteten wir in der Junisession 2010 (vgl. KR 2010 S. 1634).

2. Bund

Auf Bundesebene sind verschiedene Vorstösse hängig, die entweder die Abschaffung der Aufwandbesteuerung oder deren Verschärfung verlangen. Analoge Vorstösse sind auch in verschiedenen Kantonen hängig (z.B. AR, BL, BS, BE, FR, GL, SH, TI, TG).

Diese Situation veranlasste die FDK, zur Verbesserung der Akzeptanz und der Verfassungsmässigkeit eine Reform der Besteuerung nach dem Aufwand vorzuschlagen.

Deren Voraussetzungen sollen verschärft werden: Neu sollen als Mindestaufwand das Siebenfache (statt das Fünffache) des Mietwertes oder das Dreifache (statt das Zweifache) des Pensionspreises und eine minimale Bemessungsgrundlage von 400'000 Franken steuerbares Einkommen bei der direkten Bundessteuer eingeführt werden. Die Kantone können diesen Betrag für die Kantonssteuern anpassen. Anstelle des Aufwandes in der Schweiz soll neu der weltweite Aufwand massgebend sein. Die Kantone sollen ferner verpflichtet werden, bei der Besteuerung nach dem Aufwand auch die Vermögenssteuer zu berücksichtigen. Für Altfälle soll schliesslich eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt werden. Diese Vorschläge bedingen eine Änderung des Bundesrechts (des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes).

Der Bundesrat übernahm diese Vorschläge der FDK und gab im Herbst 2010 einen entsprechenden Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung. Dieser sieht vor, die Besteuerung nach dem Aufwand im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz konkret wie folgt zu ändern:

1. Als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand soll bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietzins beziehungsweise des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt werden.
2. Für die direkte Bundessteuer soll eine minimale Bemessungsgrundlage von 400'000 Franken festgelegt werden; die Kantone sollen ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind aber bei dessen Höhe frei.
3. Die Kantone sollen verpflichtet werden, bei der Besteuerung nach dem Aufwand die Vermögenssteuer zu berücksichtigen.
4. Für Altfälle soll eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt werden.

IV. Stellungnahme zur Gesetzesinitiative

Ihr Rat hat sich im Jahr 2009 für die grundsätzliche Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand ausgesprochen (vgl. Kap. III.1). Es besteht ein berechtigtes Interesse an dieser Form der Besteuerung ausländischer Personen. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass reiche oder einkommensstarke Personen in der Regel hochmobil sind und ein entsprechend intensiver internationaler Standortwettbewerb herrscht. Entsprechend kennen auch verschiedene andere Länder besondere Besteuerungsregeln für solche Personen (vgl. Kap. II.6). Die Besteuerung nach dem Aufwand stärkt die Standortattraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb. Nach dem Aufwand besteuerte Personen üben durch ihren hohen Bedarf an Immobilien und Konsumgütern einen positiven Beschäftigungseffekt aus. Die Attraktivität des Instituts rührt namentlich auch daher, dass ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren stattfindet, in welchem darauf verzichtet wird, die weltweiten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betreffenden Person in sämtlichen Details abzuklären. Diese Vereinfachung ist für solche Personen teilweise sogar wichtiger als die Höhe der Steuerbelastung. Sie erspart andererseits auch der Veranlagungsbe-

hörde die Mühe und den Aufwand, komplexe Vermögensverhältnisse, die vielfach überwiegend im Ausland situiert sind, zu untersuchen und zu bewerten, wobei sie nicht selten an praktische Grenzen stossen würde.

Wir verkennen aber auch nicht, dass in weiten Teilen der Bevölkerung ein Unbehagen gegenüber dieser Besteuerungsform besteht. Dieses Unbehagen dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass die Besteuerung nach dem Aufwand von vielen als eine ungerechtfertigte Privilegierung ausländischer Personen betrachtet wird. Vielfach dürften aber auch die klaren Rechtsgrundlagen und deren Durchsetzung in der Praxis zu wenig bekannt sein. Ob die Besteuerung nach dem Aufwand tatsächlich zu einer vorteilhafteren Besteuerung führt als das ordentliche Verfahren, hängt allerdings von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Da die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betreffenden Personen den Steuerbehörden in der Regel nur teilweise bekannt sind, kann ein entsprechender Vergleich jedoch gar nicht vorgenommen werden. Ferner gilt es zu beachten, dass diese Personen in aller Regel auch Einkünfte aus ausländischen Quellen erzielen, die der Besteuerung im Ausland unterliegen, weshalb sich die Betrachtung nicht auf die Steuerlast in der Schweiz beschränken sollte. Wo nach einem Wechsel zur ordentlichen Veranlagung ein direkter Vergleich gemacht werden kann, zeigt sich, dass vorher nach Aufwand Besteuerte mit einer ordentlichen Veranlagung oft weniger Steuern entrichten.

Den genannten Bedenken hinsichtlich der Steuergerechtigkeit gilt es aber, verstärkt Rechnung zu tragen. Es ist sicherzustellen, dass die Besteuerung nach dem Aufwand nicht zu einer unangemessenen Besserstellung der betreffenden Personen führt. Soweit eine unterschiedliche Behandlung erfolgt, muss diese verhältnismässig sein und sich auf sachliche Gründe stützen, wobei hier volkswirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund stehen. Die Besteuerungsmodalitäten müssen überdies transparent und verständlich sein. Vor diesem Hintergrund beantragen wir, die Mindestvoraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand markant zu verschärfen. Der Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand wollen wir als Gegenentwurf eine Änderung von § 21 des Steuergesetzes gegenüberstellen. Die Gesetzesänderung folgt daher grundsätzlich den Empfehlungen der FDK und der Regelung des Vernehmlassungsentwurfs des Bundesrates, wobei die minimale Bemessungsgrundlage gegenüber jener für die direkte Bundessteuer sogar noch erheblich erhöht werden soll.

Unser Gegenentwurf umfasst folgende Eckpunkte:

1. Die Steuer vom Einkommen soll nach dem (jährlichen) weltweiten Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen berechnet werden. Der massgebliche Aufwand für die Festsetzung der Einkommenssteuer soll aber wenigstens dem Siebenfachen des Mietzinses oder des Mietwertes beziehungsweise dem Dreifachen des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung entsprechen und wenigstens 600 000 Franken betragen. Es soll der höhere Betrag gelten. Bei der direkten Bundessteuer genügt dagegen für die Geltendmachung der Besteuerung nach dem Aufwand gemäss dem Gesetzesentwurf des Bundesrates eine minimale Bemessungsgrundlage von 400 000 Franken. Bei einer Annahme des Gegenentwurfs durch die Luzerner Stimmberechtigten sind somit Ein-

zelfälle denkbar, in welchen die Besteuerung nach dem Aufwand für die direkte Bundessteuer, nicht aber für die Staats- und Gemeindesteuern in Anspruch genommen werden wird.

2. Für die Steuer vom Vermögen soll ein Vermögen herangezogen werden, das mindestens dem Zwanzigfachen des Aufwands nach Ziffer 1 entspricht. Dahinter steht die Überlegung, dass für die Berechnung des Vermögens das Einkommen mit einem Satz von 5 Prozent zu kapitalisieren ist. Das bedeutet, dass das steuerbare Vermögen wenigstens 12 Millionen Franken betragen soll. Es soll der ordentliche Vermögenssteuertarif angewendet werden.

3. Es soll weiterhin eine Kontrollrechnung vorgenommen werden (vgl. Kap. II.4).

Da die geplante Neuregelung der Besteuerung nach dem Aufwand im Bundesrecht nicht deren Abschaffung, sondern deren Reform vorsieht, wäre es verfehlt, wenn der Kanton Luzern das Instrument der Besteuerung nach dem Aufwand gänzlich aufgäbe. Der Kanton Luzern würde sich durch eine einseitige Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand selbst schaden und interkantonal und international an Attraktivität für wohlhabende ausländische Staatsangehörige verlieren. Eine Abwanderung von nach dem Aufwand Besteuerten insbesondere in die umliegenden Niedrigsteuernkantone unter teilweiser weiterer Inanspruchnahme des qualitativ hochstehenden Infrastrukturangebots des Kantons Luzern wäre zu befürchten. Eine einseitige Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand im Kanton Luzern würde die im internationalen und interkantonalen Steuerwettbewerb deutlich verbesserte Position des Kantons Luzern unnötig gefährden und ein negatives Signal für den Standort Luzern aussenden. Zusätzlich zum Verlust an Einkommens- und Vermögenssteuereinnahmen (2009: total 14 Mio. Fr.) wäre auch mit Ausfällen bei der Erbschaftssteuer zu rechnen, da vermögensstarke, nach dem Aufwand besteuerte Personen nicht mehr bis zu ihrem Tod im Kanton wohnhaft blieben. Die im Kanton Zürich nach der Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand (2009) gemachten Erfahrungen zeigen eine eigentliche Abwanderungswelle der dort nach dem Aufwand besteuerten Personen. Von den 201 nach dem Aufwand besteuerten Personen (Stand: 31.12.2008) zogen bis Ende 2010 92 Personen, das heisst rund die Hälfte, aus dem Kanton weg, davon 66 in andere Kantone und 26 ins Ausland.

Folgende Kennzahlen verdeutlichen die im Vergleich zu den ordentlich besteuerten Personen überproportionalen Steuerleistungen der nach dem Aufwand besteuerten Personen zugunsten des Kantons:

2010	ordentlich Besteuerte	nach Aufwand Besteuerte
Anzahl Personen	208 383	157
Staatssteuerertrag total in Franken	705 500 000	5 000 000
Staatssteuerertrag pro steuerpflichtige Person in Franken	3 385	31 847

Würde die kantonale Gesetzesinitiative gutgeheissen, hätte dies zudem zur Folge, dass für ausländische Personen eine Besteuerung nach dem Aufwand für die Zeit nach dem Zuzugsjahr lediglich bei den Staats- und Gemeindesteuern nicht mehr möglich wäre. Bei der direkten Bundessteuer stünde ausländischen Staatsangehöri-

gen jedoch nach wie vor das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand zu (Art. 14 Abs. 2 DBG). Folglich müsste man solche Personen bei der direkten Bundessteuer und bei den Staats- und Gemeindesteuern unterschiedlich besteuern (Besteuerung nach dem Aufwand einerseits, ordentliche Besteuerung andererseits). Dies würde sowohl für die Veranlagungsbehörden als auch für die steuerpflichtigen Personen eine Verkomplizierung und einen grösseren administrativen Aufwand bedeuten. Die Steuerordnungen von Bund (DBG) und Kanton Luzern wären in diesem Bereich nicht mehr vertikal harmonisiert, was einen steuerpolitischen Rückschritt darstellen würde.

Fazit

- *Der Kanton Luzern ist für wohlhabende ausländische Personen dank der Besteuerung nach dem Aufwand attraktiv; deren Niederlassung verschafft dem Kanton einen überproportionalen volkswirtschaftlichen Zusatznutzen.*
- *Die nach dem Aufwand Besteuerten erbringen im Durchschnitt eine nahezu zehnfach höhere Steuerleistung als die ordentlich Besteuerten.*
- *Das Steuervolumen beträgt rund 14 Millionen Franken (5 Mio. Fr. Staatssteuern, 5 Mio. Fr. Gemeindesteuern, 4 Mio. Fr. direkte Bundessteuern). Wie gross der Ausfall bei Annahme der Initiative wäre, lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Verhaltensweisen der Betroffenen nicht vorhersagen.*
- *Der Gegenvorschlag sieht hohe Mindestlimiten vor: Einkommen 600'000 Franken, Vermögen 12 Millionen Franken (direkte Bundessteuer: Mindesteinkommen 400'000 Fr.).*
- *Eine Annahme des Gegenvorschlags statt der Initiative verhindert die Abwanderung wohlhabender Personen in Nachbarkantone und den Verlust von Steuersubstrat sowie von Konsum- und Investitionsausgaben im Kanton.*

Aus diesen Gründen beantragen wir, die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalsteuer» abzulehnen und dem Gegenentwurf zuzustimmen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2009 betragen die Einnahmen aus der Besteuerung nach dem Aufwand im Kanton Luzern insgesamt rund 14 Millionen Franken. Davon entfielen rund 4 Millionen Franken auf die direkte Bundessteuer und je rund 5 Millionen Franken auf die Staats- und die Gemeindesteuern.

Mit den Kriterien gemäss dem Gegenentwurf wird die Schwelle für die Berechtigung zur Aufwandbesteuerung sehr hoch angesetzt. Damit wird dem Aspekt der Steuergerechtigkeit stärker Rechnung getragen. Nur wenige der bisher nach dem Aufwand besteuerten Personen erreichen heute die geplanten neuen Mindestgrenzen. Ausgehend vom Registerbestand 2009 dürften künftig im Kanton Luzern noch 16 (von 148) Personen mit einem steuerbaren Einkommen von insgesamt rund 14,8 Millionen Franken der Besteuerung nach dem Aufwand unterliegen. 132 Personen

mit insgesamt rund 34,8 Millionen Franken steuerbarem Einkommen werden infolge Nichterreichens der Mindestgrenzen aus der Besteuerung nach dem Aufwand fallen. Mit andern Worten: Es werden rund 90 Prozent der bisher nach dem Aufwand besteuerten Personen mit rund 70 Prozent des Steuersubstrats aus der Besteuerung nach dem Aufwand fallen. Vom Total aller steuerpflichtigen Personen im Kanton Luzern versteuern rund 300 Personen (0,16%) ein Einkommen von über 600 000 Franken.

Bisher nach dem Aufwand besteuerte Personen ständen nach Annahme des Gegenentwurfs zur Initiative vor der Wahl, entweder die höheren Mindestgrenzen beim steuerbaren Einkommen und Vermögen zu akzeptieren oder neu ordentlich veranlagt zu werden oder dann wegzuziehen. Es ist müssig, Prognosen zum Verhalten dieser Personen anzustellen. Einige dürften voraussichtlich ganz aus dem Kanton wegziehen. Andere dürften den steuerlichen Wohnsitz formell verlegen, ihre Liegenschaft oder Wohnung im Kanton Luzern aber beibehalten, was dem Kanton Luzern wegen der Blockierung guter Wohnlagen wohl am meisten schaden würde. Wieder andere würden bleiben und neu ordentlich veranlagt. Inwieweit die entsprechenden Steuerzufälle durch Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Mindestgrenzen beziehungsweise infolge der ordentlichen Besteuerung wettgemacht würden, kann nicht gesagt werden. Eine Berechnung oder auch nur eine einigermaßen seriöse Schätzung der finanziellen Auswirkungen einer Annahme der Gesetzesinitiative wie des Gegenentwurfs ist wegen der zahlreichen Unbekannten nicht möglich.

Fazit

- *Bei Annahme des Gegenentwurfs bleiben mindestens die einkommensstärksten 10 Prozent der bisher nach dem Aufwand Besteuerten in der Aufwandbesteuerung, womit rund 30 Prozent des bisherigen Steuerertrags gesichert werden.*
- *Das Verhalten der aus der Aufwandbesteuerung ausscheidenden Personen ist nicht vorhersehbar.*
- *Es besteht die Gefahr einer Verlegung des Steuerwohnsitzes unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung im Kanton als Feriendomizil.*

VI. Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

§ 21 Absatz 3 (Berechnung der Einkommenssteuer)

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den analogen Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfs des Bundesrates (Art. 14 Abs. 2a–c DBG bzw. Art. 6 Abs. 2a–c StHG). Im Vergleich zum bisherigen Recht entspricht die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt mindestens dem siebenfachen (bisher dem fünffachen) Betrag des Mietzinses oder des Mietwertes und für die übrigen steuerpflichtigen Personen dem dreifachen (bisher dem zweifachen) Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung, mindestens aber 600 000 Franken. Bei der direkten Bundessteuer soll dagegen das Mindesteinkommen 400 000 Franken betragen.

§ 21 Absatz 4 (Berechnung der Vermögenssteuer)

Entsprechend der bisherigen Praxis wird das steuerbare Vermögen in Relation zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer festgelegt. Dahinter steht die Überlegung, dass für die Berechnung des Vermögens das Einkommen mit einem Kapitalisierungssatz von fünf Prozent zu kapitalisieren ist. Das bedeutet, dass das steuerbare Vermögen wenigstens 12 Millionen Franken betragen soll. Anwendbar soll der ordentliche Vermögenssteuertarif sein.

§ 21 Absatz 5 (Kontrollrechnung)

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 21 Absatz 3 Satz 2.

§ 21 Absatz 6 (Vollzugskompetenz des Regierungsrates)

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4, wobei der bisherige Verweis auf Absatz 3 angepasst worden ist.

II. (Inkrafttreten)

Die Änderung soll koordiniert mit den geplanten Änderungen des Bundesrechts in Kraft gesetzt werden. Dieser Zeitpunkt steht noch nicht fest, weshalb unserem Rat eine entsprechende Kompetenz eingeräumt werden soll. Im Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates (Art. 205d DBG) ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren für diejenigen Personen vorgesehen, die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits nach dem Aufwand besteuert werden. Für diese Personen soll während fünf Jahren noch das bisherige Recht gelten. Damit wird einerseits der Vertrauensschutz gewährleistet und den Betroffenen andererseits genügend Zeit eingeräumt, um sich auf die neue Situation einzustellen.

VII. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Initiative abzulehnen und der Änderung des Steuergesetzes als Gegenentwurf zur Initiative zuzustimmen.

Luzern, 29. März 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Schwerzmann
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

**Kantonsratsbeschluss
über die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuer-
privilegien für ausländische Millionärinnen und
Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung»**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. März 2011,

beschliesst:

1. Die am 1. April 2010 eingereichte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung» wird abgelehnt.
2. Die Gesetzesinitiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Gegenentwurf zur Initiative
«Schluss mit den Steuerprivilegien für
ausländische Millionärinnen und Millionäre!
Abschaffung der Pauschalbesteuerung»**

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. März 2011,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 21 *Absätze 3 und 4 sowie 5 und 6 (neu)*

³ Die Steuer vom Einkommen wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen bemessen. Die Bemessungsgrundlage entspricht für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt mindestens dem siebenfachen Betrag des Mietzinses oder des Mietwertes (100%) und für die übrigen steuerpflichtigen Personen dem dreifachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1, mindestens aber 600 000 Franken. Die Steuer wird nach den ordentlichen Einkommenssteuertarifen berechnet.

⁴ Die Steuer vom Vermögen wird nach einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 entspricht, und nach dem ordentlichen Vermögenssteuertarif berechnet.

⁵ Die Steuer nach dem Aufwand muss insgesamt mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
- f. der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁶ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von den Absätzen 3–5 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Initiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre! Abschaffung der Pauschalbesteuerung» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

